

**Beschluss des Kirchengemeinderates vom 14.10.2015 über die vorzeitige
Beräumung von Grabstätten
(Umwidmung einer Wahlgrab- in eine Rasengrabstätte)**

Der KGR beschließt, im Falle der vorzeitigen Beräumung einer Grabstätte wie folgt zu verfahren:

- Schriftlicher Antrag der Nutzungsberechtigten an die Kirchengemeinde
- Genehmigung nach Prüfung durch den Friedhofsausschuss (frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen)
- Ausführung der Beräumung innerhalb eines halben Jahres nach Genehmigung; schriftliche Anzeige der erfolgten Beräumung bei der Kirchengemeinde

Für die Pflege (Mähen) wird eine jährliche Kostenpauschale zu Grunde gelegt.

- Kostenpauschale für eine Einzelgrabstelle: **75,00 €**
- Kostenpauschale für eine Doppelgrabstelle: **100,00 €**

Für die Einebnung der Grabstätte (Entfernung von Hecken, Gehölzen bzw. steinerne Umrandungen und Blumen) ist der Nutzungsberechtigte selbst zuständig und sät anschließend, jedoch erst nach Überprüfung der o.g. schriftlich angezeigten Beräumung durch die Kirchengemeinde, Rasen an. Die Beräumung der steinernen Grabumrandungen und deren Fundamente erfolgt nicht auf dem Friedhofsgelände, sondern muß einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden bis zum Ende der Ruhezeit sofort berechnet.

Wenn ein Grabstein aufgestellt wurde, darf dieser vor Ablauf der Ruhezeit nicht beräumt werden.

Eine pauschale Gebühr für die Beräumung des Grabsteines nach Ende der Ruhezeit in Höhe von 150 € wird erhoben.

Diese Gebühr kann im Falle der Eigenberäumung rückerstattet werden.

Beschluss: 12 / - / -

Lichtenhagen, den 14.10.2015

A. Uebers

